

# Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus Kein Raum für Missbrauch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Prävention</b>	<b>2</b>
2.1	Verankerung im Leitbild	2
2.2	Selbstverpflichtung	3
2.3	Risikoanalyse	3
2.4	Fortbildungen	3
2.5	Erweitertes Führungszeugnis	3
2.6	Dokumentationsverfahren zum erweiterten Führungszeugnis	3
2.7	Partizipation	4
2.8	Präventionsangebote	4
2.9	Informationsveranstaltungen	4
2.10	Ansprechpartner/innen	4
2.11	Kooperation	4
<b>3</b>	<b>Intervention</b>	<b>4</b>
3.1	Vertrauenspersonen im Kirchenkreis	5
3.2	Interventionsteam	5
3.3	Meldepflicht – landeskirchliche Meldestelle	6
3.3.1	Verfahren zur Meldepflicht bei unterschiedlichen Verdachtsfällen	6
3.3.2	Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die von den vorgegebenen Verfahren zur Meldepflicht abweichen	7
3.4	Strafanzeige	8
3.5	Rehabilitierung	9
3.6	Beschwerdemanagement	9
3.7	Ansprechpartnerinnen, Ansprechpartner und Beratungsstellen	10
3.7.1	Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus	10
<b>4</b>	<b>Anhänge</b>	<b>10</b>

# 1 Einleitung

## Kein Raum für sexualisierte Gewalt – unser Schutzkonzept

Warum haben wir ein Schutzkonzept? Weil unsere Gemeinde ein guter Ort für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene ist. Damit diese sich zu selbstbestimmten Menschen entwickeln können, haben wir aufgeschrieben, nach welchen Grundsätzen wir einander hier begegnen.

In vielen Arbeitsbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gelten das Abstinenzgebot und Abstandsgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Alle Mitarbeitenden achten die Nähe und Distanzempfinden des Gegenübers.

# 2 Prävention

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus umfasst die folgenden vorbeugenden Maßnahmen, um Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen hin zu sexualisierter Gewalt zu verhindern.

Grundlage aller Maßnahmen ist die Haltung und Kultur der Achtsamkeit, die eingeübt und immer wieder aktualisiert werden muss.

Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus sollen vor sexueller Gewalt geschützt werden. Kirchliche Orte sollen Schutzräume sein und keine Tatorte werden!

Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind insbesondere Kinder und Jugendliche sowie alle hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie alle Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Diese Menschen werden im weiteren Verlauf des Schutzkonzeptes als Schutzbefohlene bezeichnet.

## 2.1 Verankerung im Leitbild

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Schutzbefohlenen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert. Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird umgehend gehandelt. Täter und Täterinnen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt) wird in der Gemeinde geduldet. Den Persönlichkeitsrechten

der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt.

## 2.2 Selbstverpflichtung

Mit der Unterzeichnung des Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang „Selbstverpflichtung“) bestätigen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Achtung und Einhaltung der Regeln für einen Grenzen achtenden Umgang mit Schutzbefohlenen.

## 2.3 Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde hat eine Risikoanalyse erstellt und führt diese regelmäßig fort.

## 2.4 Fortbildungen

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind laut kirchlichem Gesetz ab Januar 2021 zur Teilnahme an Schulungen zur Sicherstellung des Kindeswohls und der Schutzbefohlenen verpflichtet. Die Gemeinde und der Kirchenkreis stellen passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird ebenfalls ermöglicht.

## 2.5 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in besonderer Weise Kontakt zu Schutzbefohlene haben, sind nach Maßgabe der Untervereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSG) auf kommunaler Ebene – Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und Paragraph § 72a SGB VIII, sowie Paragraphen § 174 und § 225 StGB – vor Aufnahme der Arbeit und im fünfjährigen Rhythmus verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ebenso legen alle Presbyteriumsmitglieder unabhängig vom Kontakt in besonderer Weise mit Schutzbefohlenen im fünfjährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vor. Damit wird die Vorbildfunktion des Presbyteriums verdeutlicht. Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde.

## 2.6 Dokumentationsverfahren zum erweiterten Führungszeugnis

Das Presbyterium bestimmt folgende Personen zur Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses unter Beachtung des Datenschutzes und der Regelung des BKSchG:

- Für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der/die Jugendleiter/in der Gemeinde
- Für andere ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde die/der stellvertretende Präses des Presbyteriums
- Für hauptamtliche Mitarbeitende der Gemeinde die Verwaltung des Kirchenkreises

Das Führungszeugnis ist datenschutzkonform den genannten Personen vorzulegen.

Die genannten Personen veranlassen die Aktualisierung des Führungszeugnisses alle fünf Jahre.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und die entsprechende Vorlage zur Vorlage bei den Meldebehörden werden durch die Jugendleitung, den Pfarrer/innen oder der/dem stellvertretenden Präses zur Verfügung gestellt.

## 2.7 Partizipation

An der Erarbeitung, Implementierung und Fortschreibung des Schutzkonzepts sind haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt worden.

## 2.8 Präventionsangebote

Schutzbefohlene werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen altersgemäß informiert und erhalten in die Arbeit integrierte Präventionsangebote.

## 2.9 Informationsveranstaltungen

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Teilnehmenden unserer Angebote werden regelmäßig über das Schutzkonzept von der Gemeindeleitung bzw. den dazu beauftragten Personen über das Schutzkonzept informiert.

## 2.10 Ansprechpartner/innen

Die Kirchengemeinde benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Gemeinde, an die sich jeder im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden kann.

## 2.11 Kooperation

Die Kirchengemeinde bringt sich auf kreiskirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

# 3 Intervention

Wir wissen, dass Orte, an denen sich regelmäßig Schutzbefohlene treffen, zu Anziehungspunkten für Menschen werden können, die Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen hin zu sexueller Gewalt beabsichtigen. Die Missbrauchsfälle der Vergangenheit im kirchlichen Bereich sind Verpflichtung für die Kirche heute, alles zu tun, um weitere Übergriffe zu verhindern. Deshalb implementieren wir die oben beschriebenen vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts.

Wir sind uns bewusst, dass die Gefahren dadurch nicht vollständig beseitigt sein werden. Aus diesem Grund gehört zum Schutzkonzept auch der nun folgende Teil der „Intervention“. Er

regelt das Vorgehen, wenn aktuelle Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus trotz aller vorbeugenden Maßnahmen bekannt werden. Er wendet die geltenden Gesetze an und folgt insbesondere dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### 3.1 Vertrauenspersonen im Kirchenkreis

Der Kreissynodalvorstand beruft mindestens zwei Personen, vorzugsweise verschiedenen Geschlechts mit entsprechender Eignung zu Vertrauenspersonen. Sie stehen als erste Ansprechpersonen zur Klärung und Bearbeitung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Bereich des Kirchenkreises Niederberg zur Verfügung.

Unter folgendem Link ist die aktuelle Vertrauensperson zu finden:

<https://niederberg.ekir.de/inhalt/gewalt-an-schutzbefohlenen/>

Stand November 2024 ist die Vertrauensperson:

Sonja Christine Neuroth

Telefon: 0157 839 88 604

E-Mail: [sonja\\_christine.neuroth@ekir.de](mailto:sonja_christine.neuroth@ekir.de)

Die Vertrauenspersonen sind „Lotsen“, die bei Verdachtsfällen das weitere dem Fall angemessene Vorgehen einleiten. Sie sind nicht für die gesamte Fallbearbeitung verantwortlich. Die Vertrauenspersonen helfen bei der ersten Einschätzung und empfehlen weitere Schritte gemäß dem Interventionsplan. Sie geben Hinweise darauf, welche weiteren Stellen einbezogen werden können. Das kann das eigene Interventionsteam sein (s.u.), externe Fachkräfte, die Anlauf- und die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) oder die Polizei.

### 3.2 Interventionsteam

Zur Bearbeitung von Verdachtsfällen beruft der Kreissynodalvorstand ein Interventionsteam ein. Bei der Meldung eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt tritt das Team in der Regel auf Initiative der Vertrauenspersonen zusammen. Das Interventionsteam orientiert sich am Interventionsplan des Kirchenkreises und schätzt die Sachlage ein, gibt eine Gefährdungseinschätzung gemäß §8a SGB VIII ab, berät die Einbeziehung weiterer, auch externer Beratung (z. B. die Anlaufstelle der EKiR, insofern erfahrene Fachkräfte der jeweiligen Kommune) und berät über mögliche strafrechtliche Konsequenzen. Das Team tritt im Verdachtsfall unverzüglich zusammen, ohne Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder.

Zum Team gehören grundsätzlich:

- die Vertrauenspersonen (einzeln oder gemeinsam)

- die/der in dem Fall zuständige Leitende (Präses, Fachbereichsleitenden usw.)
- die/der Superintendent
- die Juristin oder der Jurist
- der/die Synodalbeauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Bei verdächtigten Hauptamtlichen aus dem Bereich des Kirchenkreises zusätzlich:

- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung der Verwaltung (EVMN)

### 3.3 Meldepflicht – landeskirchliche Meldestelle

In der EKIR besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter.

Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### **Kontaktdaten der Meldestelle:**

Telefon: 0211 4562-602  
E-Mail: meldestelle@ekir.de

#### **Postanschrift:**

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

#### 3.3.1 Verfahren zur Meldepflicht bei unterschiedlichen Verdachtsfällen

##### **>>> Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Neben den Beratungsmöglichkeiten im Kirchenkreis Niederberg haben alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden auch das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachts von der landeskirchlichen Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

#### **>>> Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht.

#### Beruflich Mitarbeitende:

Beruflich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

#### Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

#### 3.3.2 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die von den vorgegebenen Verfahren zur Meldepflicht abweichen

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

#### **>>> Einschätzung eines Verdachtes:**

#### Beruflich Mitarbeitende:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese

verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnehmen.

#### Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind diese verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

#### **>>> Begründeter Verdacht:**

##### Beruflich Mitarbeitende:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an Vorgesetzte oder an Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie den begründeten Verdacht unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die Vorgesetzten und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

##### Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind diese verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

### 3.4 Strafanzeige

In Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Kirchenkreis Niederberg durch das Interventionsteam die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Beschuldigten / die Beschuldigte geprüft, da der Kirchenkreis Niederberg keine sexualisierte Gewalt duldet. Die Strafverfolgungsbehörden werden über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.



### 3.5 Rehabilitation

Erweist sich ein Verdacht oder eine Beschuldigung als unbegründet, schlägt das Interventionsteam dem beteiligten Leitungsorgan geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor. Die Rechte von Beschuldigten sind zu achten.

In dem Fall, dass Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde. Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen erfolgen.

### 3.6 Beschwerdemanagement

Wenn Schutzbefohlene bei der Anzeige oder Bearbeitung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt aus irgendwelchen Gründen Beschwerde erheben gegen die Bearbeitenden, ist darauf mit besonderer Sensibilität einzugehen.

Schutzbefohlene suchen sich Personen aus, denen sie sich anvertrauen können. Das sind oftmals nicht diejenigen, die vom Leitungsorgan dafür vorgesehen sind. Alle Mitarbeitenden sollen deshalb mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über Zuständigkeiten informieren können. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt oder unter Druck gesetzt werden.

Der Kirchenkreis Niederberg beruft eine sachkundige und unabhängige Person für Beschwerden im Zusammenhang mit dem Anzeigen oder Bearbeiten von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Sie kann direkt von den Beschwerdeführenden angesprochen werden oder von anderen, die vor Ort von Beschwerdeführenden ins Vertrauen gezogen werden. Die Superintendentur stellt sicher, dass dieser Beschwerdeweg im Tätigkeitsbereich des Kirchenkreises bekannt ist.

Ansprechpartnerin für Beschwerden:

Pfarrerin Stefanie Stute

E-Mail: stefanie.stute@ekir.de

Telefon: 02053 – 4255425

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR (Ansprechperson: claudia.paul@ekir.de) oder die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung (<https://beauftragte-missbrauch.de>).

### 3.7 Ansprechpartnerinnen, Ansprechpartner und Beratungsstellen

#### 3.7.1 Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus

Jugendleiterin Micaela Rohr

Telefon: 0151/55226465

E-Mail: micaela.rohr@ekir.de

Presbyter und stellvertretender Präses Marcus Sarnoch

Telefon: 0157/50296927

E-Mail: marcus.sarnoch@ekir.de

## 4 Anhänge

Anhang 1: Selbstverpflichtung im Ehrenamt

Anhang 2: Selbstverpflichtung Mitarbeitende